

Stand: 05/2050

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Arbeitsvermittlung

Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Arbeits- und Personalvermittlungen auf den Grundlagen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und der Gewerbeordnung 1994 nach Maßgabe der vom Auftraggeber übermittelten Stellenbeschreibung oder Anforderungsprofils, durch die Firma Langmann Consult e.U. mit Sitz in 8511 St. Stefan ob Stainz, Lestein 38, im folgenden kurz Langmann Consult genannt. Langmann Consult vermittelt Arbeitskräfte ausschließlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1. Mit dem Zustandekommen eines Dienstverhältnisses zwischen Auftraggeber (Kunde) und von Langmann Consult vermittelten Arbeitssuchenden ist die Leistung von Langmann Consult abgeschlossen. Als von Langmann Consult vermittelt, gelten auch solche Kandidaten, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab erstmaligem Vorstellen mit dem Kunden einen Dienstvertrag schließen, sofern der Erstkontakt durch Langmann Consult erfolgte. Die dem Auftraggeber von Langmann Consult übergebenen Informationen und Unterlagen zu Arbeitssuchenden, sind nur für den jeweiligen Kunden bestimmt. Diese Informationen und Unterlagen dürfen weder im Original noch als Kopie an Dritte weitergegeben werden. Im Falle der unbefugten Weitergabe vereinbaren Langmann Consult und der Auftraggeber eine vom Auftraggeber zu zahlende Vertragsstrafe von Euro fünftausend. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden und erteilt seine Zustimmung, dass seine Daten wie Firmenname, Ansprechpartner (Name, Titel und Vorname), Anschrift, PLZ und Informationen zur Kontoverbindung für Zwecke der Erfüllung sämtlicher wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag erhoben, übermittelt, verarbeitet und verwendet werden.

2. Das Honorar richtet sich nach dem im Auftrag vereinbarten Preis. Fehlt eine solche Vereinbarung ist eine Provison von zwei Brutto-Monatsgehältern des vermittelten Arbeitnehmers fällig. Mit Abschluss des Dienstvertrages entsteht auch die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Honorars, welches innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustandekommen desselben fällig wird. Sämtliche Vergütungen und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass Langmann Consult alle Unterlagen und Informationen erhält, die für Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Nach Beendigung des an Langmann Consult erteilten Vermittlungsauftrages händigt der Auftraggeber alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen im Sinne der Ziffer 1 wieder an Langmann Consult unverzüglich aus.

4. Der Kunde ist verpflichtet unverzüglich Langmann Consult zu informieren, wenn er sich für einen von Langmann Consult vermittelten Kandidaten entschieden hat. Mit dem Zustandekommen des Dienstvertrages übermittelt der Auftraggeber eine Kopie desselben binnen fünf Tagen an Langmann Consult.

5. Bei Stornierung des Vermittlungsauftrages durch den Auftraggeber wird eine Aufwandsentschädigung von einem Viertel des Auftragswertes in Rechnung gestellt. Langmann Consult haftet nicht für einen bestimmten Erfolg beim Zustandekommen des Dienstverhältnisses. Des Weiteren haftet Langmann Consult auch nicht für Schäden, die von Bewerbern, durch Langmann Consult vermittelt, in Zusammenhang mit deren Tätigkeiten verursacht werden. Langmann Consult kann- vorbehaltlich Ziffer 5 Absatz 2 - keine Haftung für die Richtigkeit der Unterlagen zu dem Bewerber übernehmen. Langmann Consult haftet für sich und Ihre Erfüllungsgehilfen aus Vertrag und/oder Gesetz nur insofern, falls Langmann Consult oder ihre Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Kardinalpflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wird.

Die Vertragsparteien vereinbaren, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, die Anwendung österreichischen Rechts. Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit bzw. Aufhebung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren den Bestand des Vertrages nicht. Die als unwirksam aufgehobene oder nichtige Bestimmung des Vertrages soll durch eine den wirtschaftlichen Intentionen am nächsten kommende Bestimmung ersetzt werden.

6. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt der Ort des Firmensitzes von Langmann Consult. Die Zahlschuld ist eine Bringschuld. Allgemeine globale Zessionsverbote werden definitiv nicht akzeptiert. Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.